

Studienordnung des Philosophicums an der Theologischen Fakultät der Universität Rostock

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Inhalt, Art und Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen des Philosophicums für an der Theologischen Fakultät eingerichtete Studiengänge, soweit sie das Philosophicum als prüfungsrelevant voraussetzen.

§ 2 Studienleistungen

Im Fach Philosophie sind folgende Studienleistungen zu erbringen:

- (1) Erwerb von mindestens einem Leistungsnachweis im Zusammenhang mit dem Besuch eines Seminars.
- (2) Teilnahme an weiteren philosophischen Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens vier Semesterwochenstunden.

§ 3 Studienbescheinigungen

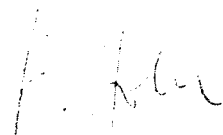
- (1) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen wird nach regelmäßigen Teilnahme bescheinigt.
- (2) Ein Leistungsnachweis im Zusammenhang mit dem Besuch eines Seminars wird ausgestellt, wenn außer regelmäßiger aktiver Teilnahme eine schriftlicher Arbeit (Mindestumfang 10 Seiten) angefertigt und mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird.

§ 4 Philosophicum

- (1) Die Meldung zum Philosophicum ist nach erfolgreicher Zwischenprüfung möglich, falls die in § 2 genannten Studienleistungen erbracht worden sind und die in § 3 genannten Studienbescheinigungen vorgelegt werden können.
- (2) Die Prüfung wird vom dem Inhaber des Lehrstuhls für Systematische Theologie der Universität Rostock abgenommen. Sie kann auch von Professoren des Institutes für Philosophie der Universität Rostock abgenommen werden, falls diese von der Fakultät dazu beauftragt worden sind.
- (3) Prüfungsanforderungen: Ein Überblickswissen über die prägenden Daten der Philosophiegeschichte (einschließlich der theologierelevanten Auswirkungen) wird erwartet. Daneben wird ein (nach vorheriger Absprache mit dem Prüfer bestimmtes) Spezialgebiet, das in der Regel einen wichtigen philosophischen Autor oder ein systematisch-philosophisches Thema zum Gegenstand hat, geprüft.
- (4) Die Prüfung ist eine mündliche Prüfung. Sie dauert 30 Minuten.
- (5) Über das erfolgreiche absolvierte Philosophicum wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung die Zwischenprüfung noch nicht absolviert haben. Studierende, die das Philosophicum nach der bisherigen Ordnung absolvieren müssen, können auf Antrag nach dieser Ordnung geprüft werden.
- (2) Diese Ordnung tritt auf Beschluß des Rates der Theologischen Fakultät der Universität Rostock vom 5. 11. 1997 mit ihrer Veröffentlichung (Aushang) in Kraft.


Dekan der Theologischen Fakultät
der Universität Rostock

Univ.- und Bibliothek

13. NOV. 1997